



GZ: 44/2018

Lang, am 05. Juni 2018

Bearbeiter: Bgm. Schnabel/Lienhart/Ga

## K u n d m a c h u n g

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967, GemO LGBl. Nr. 115, in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 8 Abs. 3 des Steierm. Landesstraßenverwaltungs-gesetzes 1964 – LSTVG 1964 in der geltenden Fassung

wird öffentlich kundgemacht, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 23. 05. 2018 einen

### Absichtsgrundsatzbeschluss

gefasst hat, das nicht mehr benötigte

#### **Gemeindegweggrundstück Nr. 1454 der KG Schirka, EZ 50.000,**

laut beiliegendem DKM-Katastrerauszug und Orthofoto als Weganlage aufzulassen, aus dem öffentlichen Gut auszuscheiden und in das Gemeindegut zu überführen. Das betroffene Weggrundstück ist im Katastrerauszug und Orthofoto rot markiert.

Gegen die Auflassung des vorangeführten Gemeindegweggrundstückes kann innerhalb von 2 Wochen eine begründete Einwendung schriftlich beim Gemeindeamt Lang eingebracht werden.

Es zeichnet

für den Gemeinderat:  
Bürgermeister

  
Joachim Schnabel

angeschlagen am: 6.6.2018

abgenommen am: .....

  
.....

Parteienverkehrszeiten: Montag 8.00 – 12.00 Uhr, Dienstag 8.00-12.00 Uhr, Mittwoch 8.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr, Freitag von 8.00-12.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Sprechstunden des Bürgermeisters: Mittwoch 16.00–18.00 Uhr u. Freitag 10.00-12.00 Uhr

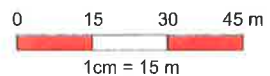


Gemeinde Lang  
Nr. 6, 8403 Lang  
Tel: 03182/7108  
Fax: 03182/7108 4  
E-Mail: gde@lang.gv.at

Datum: 30.05.2018  
Bearbeiter



Maßstab 1 : 1.500



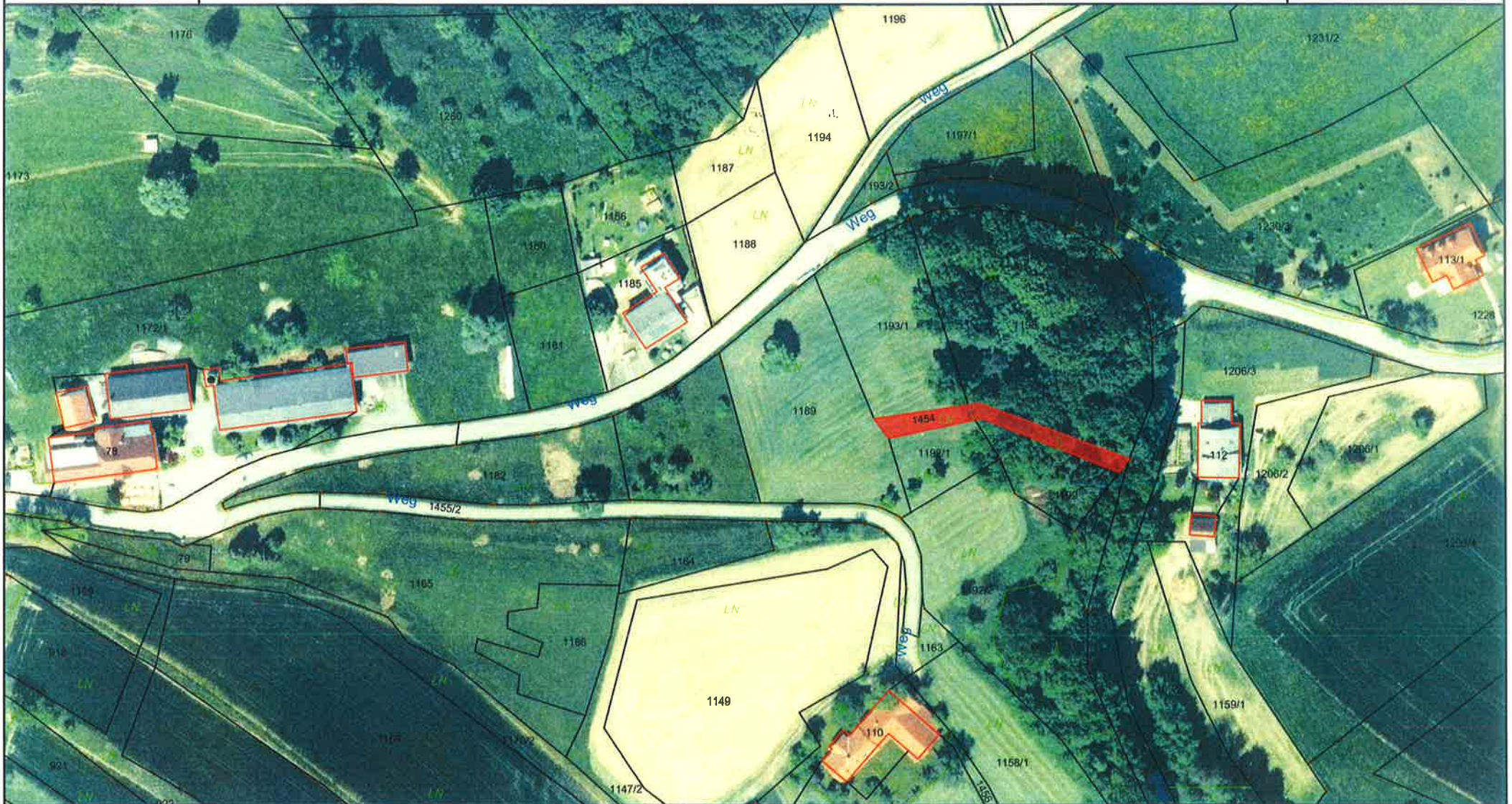
@BEV 2001, DKM-Datenkopie vom 01.10.2017. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.



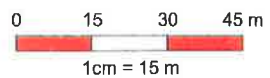


Gemeinde Lang  
Nr. 6, 8403 Lang  
Tel: 03182/7108  
Fax: 03182/7108 4  
E-Mail: gde@lang.gv.at

Datum: 30.05.2018  
Bearbeiter



Maßstab 1 : 1.500



@BEV 2001, DKM-Datenkopie vom 01.10.2017. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.

